

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 241/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Suzanne Esther K[REDACTED]-H[REDACTED],

S[REDACTED]/Brasilien, Rua des P[REDACTED], Apt. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]-

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-Friedrich-Straße 1, 6500 Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. Januar 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Dr. Thumm, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungsse-nats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 12. März 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtli-chen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrich-ter vorbehaltenen Würdigung der Beweise und Umstände des Einzelfalles. Der Einwand der Beschwerde, es hätte einer Ergänzung des Sachverständigengutachtens be-durft, führt nicht zur Zulassung der Revision (BGH RZW 1967, 42 Nr. 37a; 378 Nr. 27; 431).

Mai

Dr. Lang